

daß sie mit ihm auß einem Geschirr ohne schaden gessen vñnd getruncken. Hanno Carthaginensis ist der erste gewesen / der ein Löwen mit besonderm Glimpff gezähmet / vñnd damit angezeiget / daß auch die aller wildeste vñnd grausamste Thier / mit Glimpff vñnd geschickigkeit / dem Menschen köntien vnterthänig gemacht werdet. Solches aber ist ihm nit zum besten belohret worden / dann er vmb dieser Vrsach willen auß seinem Vaterland verwiesen vñnd verbannet worden / Sintemal man es darfür gehalten / er hab damit wollen zu verstehen geben / daß er mit der zeit die ganze Statt Carthaginem köndte vnter seinen Gewalt bringen / Wie dann Plinius außdrücklich schreibet / daß er von den Carthaginensern sey vertrieben worden / dieweil man befürchtet / daß / wie er den Löwen gezähmet / daß er ihm mußte gehorsam seyn / also möchte

er auch alle die Carthaginenser zähmen / daß sie sich seinem Willen vnterwerffen müßten. Gemelter Plinius schreibt auch von Marco Antonio / daß er zu sonderlichem Pracht etliche Löwen lassen zähmen / welche er hernach an seinen Wagen lassen spannen / daß sie ihn in der Statt vmbher / vñnd wohin er gewolt / gezogen haben. Darinnen im hernach / wie die Historien bezeugen / der Röm. Keyser Helio-gabalus nachgefolgt. König Iohannes II. in Castilia hat auch ein Löwen gehabt / welcher so zahm gewesen / daß / wann der König sich gesetzt / so hat er sich neben seine Seite geset. Dergleichen hat auch Don Diego di Dezza, Erzbischoff zu Siuillia etne gehabt. Dieweil mich aber beduncket / ich habe gnugsam von dieser Materia discurreret / als wil ich hiermit beschließen / vñnd mich weiter nach andern Leuten vmbsehen.

ANNO TATIO

Vber den Hundert sechs vñnd dreyßigsten Discurs.

Von denen / so wilde Thier gezähmet haben / vñnd sich dessen noch vntersehen / mag man bey Rhodigino lib. 12. cap. 66. lib. 23. cap. 48. vñnd bey Petro Victorio, fol. 155. vñnd 305. nachsuchen.

Der Hundert sieben vñnd dreyßigste Discurs / Von Zöllnern vñnd Zollhebern.

**S** gedencket Carolus Sigonius, lib. 01. de Antiquo iure ciuium Romanorum, auch vnter andern der Zölle / welche / wie Varro bezeuget / nichts anders gewest / als eine gewisse Auflage / die beyde auff Bürger vñ Fremde zu Rom geschlagen worden / zur erhaltung beydes der Zierden vñnd des Gewalts des Römischen Reichs.

Solche Zölle aber pfleget man / wie Macrobius in seinen Saturnalibus schreibet / alle Jahr auff den ersten tag Martij zu verreiben / vñnd dorffte solches auch / wie Cicero in oratione de Lege Agraria bezeuget / nicht anders geschehen / als öffentlich / vñnd in gegenwart der ganzen Römischen Bürgerschaft. Daß aber gemeldte Zoll / die Nerui vñnd fürnemster Aufenthalt der Römer seyen gewesen / ist klärlich in einer Epistel Ciceronis ad Q. Fratrem Asiae Propratorem, vñnd in der secunda Verrina zu sehen.

Weiter schreibet Blondus lib. 5. seiner Romae triumphantis, daß gemeldte Zöllner Publicani genennet worden / seyen auch in großer anzahl vñnd sehr mächtig gewesen / sintemal der meiste theil derselbigen auß der Römischen Ritterschafft gewehlet worden. Die-

se haben die Zölle bestanden vmb eine gewisse Summa Gelds / wie auch noch auff den heutigen Tag in Italia pfleget zu geschehen. Cicero hat sehr viel von inen gehalten / wie man dann in seinen Schrifften siher vnter andern aber / da er also ad Crassipedem schreibet: Me vniuerso ordini Publicanorum libentissime tribuerim: Ich bin dem ganzen Standt der Zöllner von Herzen gewogen. Vñnd ad Q. Fratrem: Potes etiam tu id facere, quod & fecisti egregie & facis, vt comemores, quanta sit in publicanis dignitas, quantum nos illi ordini debeamus: Du kanst dasselbige auch thun / wie du bißhero vñnd noch gethan / daß du anzeigest / wie viel von den Zöllnern zu halten / vñnd wie hoch man demselben Stande verpflichtet sey. Des gleichen thut er auch fast in oratione pro C. Rabirio, da er diese wort setzet: Huius pater C. Curius, princeps ordinis equestris fortissimus, & maximus Publicanus: Dieser Vater ist C. Curius, ein Oberster des Ritterlichen Ordens / vñnd ein fürnemmer Zöllner.

Solche Ritterliche Personen aber warteten des Zolls nicht in eigener Person ab / sondern hatten an allen Orten ihre bestellte Leute / welche Alconius Pædianus Mancipes nennet:

Rff net:

Zöllner auß der Römischen Ritterschafft.